



17. Februar 2018, Interview mit Senator Klaus Lederer von Nikolaus Bernau:

„Die Spielräume meiner Behörde sind gleich null“*Kultursenator Klaus Lederer über seine Entscheidung, den Umbau der St. Hedwigs-Kathedrale zu genehmigen*

Die Hedwigs-Kathedrale kann umgebaut werden: Der für den Denkmalschutz zuständige Kultursenator Klaus Lederer (Linke) hat jetzt die vom Erzbistum Berlin seit Jahren vorangetriebenen Pläne genehmigt. Die 1773 erstmals eingeweihte St.-Hedwigs-Kathedrale wurde nach schwerer Kriegszerstörung 1952 bis 1963 nach Plänen Hans Schwipperts wieder aufgebaut. Vor allem ihr Innenraum mit der großen Bodenöffnung gilt als eine der bedeutendsten Schöpfungen des Reform-Katholizismus und der Nachkriegsarchitektur in Deutschland. Die Denkmalpflege, die Fachwelt sowie große Teile der Gemeinde haben sich heftig gegen eine Umgestaltung gewehrt.

Herr Lederer, was ist jetzt genehmigt worden?

Genehmigt ist nahezu das komplette Umbauvorhaben - bis auf zwei als Konchen bezeichnete hohe Nischen am Eingang.

Der Innenraum von Hans Schwippert kann also jetzt abgebrochen werden. Oder hat sich an den Umbauplänen etwas geändert?

Meines Wissens nach nicht, auch wenn ich die Pläne im Detail nicht kenne. Denn meine Aufgabe war, die Darlegungen der Obersten Denkmalschutzbehörde auf ihre rechtliche Plausibilität hin zu überprüfen. Aber die Fachleute sitzen in den Denkmalschutzbehörden, die haben die Kompetenz, denkmalfachliche Einschätzungen zu treffen. Diese Kompetenz besitze ich nicht.

Die Hedwigs-Kathedrale gilt künstlerisch und historisch als einer der bedeutendsten Kirchenbauten der deutschen Nachkriegszeit, als das Monument einer über alle politischen Grenzen einigen deutschen katholischen Kirche. Warum wird der Umbau des Innenraums trotzdem genehmigt?

Der Denkmalwert der Hedwigs-Kathedrale ist unbestritten, das gilt sowohl für ihre Außengestalt als auch für den Innenbereich. Das ist einzigartig, auch als Zeugnis der deutsch-deutschen Zusammenarbeit von Künstlern und Architekten. Als für den Denkmalschutz genauso wie für Religionsfragen zuständiger Senator habe ich das, was der Denkmaleigentümer begehrt, ernst zu nehmen. Hier wurde also ein Umbau der Kathedrale und die Veränderung in und unter der Kuppel beantragt. Und das Denkmalrecht muss sich wie jedes andere Recht dem Verfassungsrecht unterordnen. Jede Behörde hat das zu beachten. Und dazu gehört, dass auf Artikel 137 der Weimarer Reichsverfassung verwiesen wird, auf die so genannten Kirchenartikel.

Was besagen die?

Das kirchliche Selbstbestimmungsrecht gibt den Kirchen, Religionen und Weltanschauungsgemeinschaften das Recht, ihre kulturellen und liturgischen Tätigkeiten frei auszuüben. Dazu gehört eben auch, dass sie die Raum- und Sakralbaugestaltung selbst festlegen dürfen. Wenn der Erzbischof also feststellt, dass aus liturgischen Gründen eine bestimmte Raumgestaltung erforderlich ist, haben die staatlichen Institutionen diese Feststellung zu akzeptieren. Es ist ihnen verwehrt, ihre eigenen theologischen Erwägungen an die Stelle derjenigen der Religionsgemeinschaft zu setzen. Sie müssen allerdings das geplante Umbaubaukonzept in jedem Detail prüfen, ob es aus dem liturgischen Konzept heraus begründet werden kann.

Nun sagt das Bistum selbst, dass der Umbau aus liturgischen Gründen nicht zwingend notwendig sei.

Maßgeblich ist im Genehmigungsverfahren ausschließlich das, was der Erzbischof feststellt und das Erzbistum beantragt hat.

Haben die Kirchen also ein Sonderrecht?

In der Tat. Private Denkmaleigentümer unterliegen dem allgemeinen Denkmalschutzrecht, wo Fragen wie das Eigentumsrecht, wirtschaftliche Zumutbarkeit oder Barrierefreiheit zu berücksichtigen sind. Aber Kirchen, Glaubens- oder Weltanschauungsgemeinschaften sind Grundrechtsträger der kirchlichen Selbstbestimmung. Sie nehmen in der Religionsfreiheit einen Rechtsraum in Anspruch, den der Staat respektieren muss.

Würde ein neuer Wettbewerb helfen?

Ich kann nur zur Kenntnis nehmen, dass mit dem Umbauprojekt für den Innenraum der Kathedrale eine einzigartige Zeitschicht komplett verschwinden soll, nämlich die der Nachkriegsgeschichte der katholischen Kirche im geteilten Deutschland. Dass ich dabei, als für das baukulturelle Erbe verantwortlicher Senator, Schmerzen empfinde, liegt auf der Hand. Aber wenn das Erzbistum nicht von sich aus einen Sinneswandel vollzieht, dann sind die Spielräume meiner Behörde gleich null, daran etwas zu ändern.

Sie sind aber nicht nur Hüter der Gesetzes sondern auch der Denkmale, des Erbes: Gibt es da nicht eine persönliche Verantwortung des Senators, als Vermittler einzutreten?

Die Debatte verhärtete bereits zu einem Zeitpunkt bis zur Vermittlungsunfähigkeit, als ich noch lange nicht Kultursenator war. Als ich das Amt angetreten habe, habe ich relativ schnell festgestellt, dass das Bistum fest entschlossen ist. Dann kann man es versuchen, aber der Spielraum zum Vermitteln ist ziemlich eng. Und ich bin nicht nur Bewahrer des baukulturellen Erbes St. Hedwig, sondern auch Wahrer der Freiheit der Religionsgemeinschaften ihre Spielräume frei von staatlicher Einflussnahme nutzen zu können. Und ich muss darauf achten, dass die Entscheidung, wie auch immer sie ausfällt, die gebotene staatliche Zurückhaltung in Religionsfragen und Unbefangenheit atmet. :

Warum lassen Sie es nicht auf eine Klage ankommen?

Weil Behörden verpflichtet sind, sich rechtskonform zu verhalten, die Gesetze nach bestem Wissen und Gewissen anzuwenden. Auch wenn das Ergebnis nicht befriedigt.

Warum müssen sich die Kirchen dann überhaupt mit Denkmalbehörden abgeben, wenn denkmalpflegerische Maßstäbe letztlich übergangen werden können?

Sie sind nicht in jeder Hinsicht irrelevant, die geplanten Einzelmaßnahmen müssen auf ihre Plausibilität in Bezug auf das festgestellte theologisch-liturgische Ausstattungskonzept hin geprüft werden. Und das hat auch in diesem Fall manchen Ärger in der Kirche ausgelöst, selbst wenn am Ende nur die Konchen erhalten bleiben. Das ändert aber unter dem Strich nichts daran, dass das Recht der Religionsgemeinschaften sehr groß ist, über die Gestaltung ihrer Sakralräume frei zu entscheiden. Wer anderes will, müsste erst einmal die Verfassung ändern. Aber die Religions- und Glaubensfreiheit ist ein hohes Gut im demokratischen Staat.